

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin  
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

---

78. Jahrgang Nr. 16

Berlin, den 16. März 2022

03227

---

11.3.2022	Dritte Verordnung zur Änderung der Vierten Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung . . . . .	98
	2126-30	

**Wolters Kluwer Deutschland GmbH**  
**Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth**  
**Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG**

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz,  
 Vielfalt und Antidiskriminierung,  
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de  
 Internet: www.berlin.de/senjustva

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth  
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201  
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,  
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com  
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 1,60 €

### **Dritte Verordnung** **zur Änderung der** **Vierten Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung** Vom 11. März 2022

Auf Grund des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, in Verbindung mit § 38 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 4, Absatz 4 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 1334), die zuletzt durch Verordnung vom 1. März 2022 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, sowie § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Januar 2022 (BAnz AT 14.01.2022 V1) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

#### **Artikel 1** **Änderung der**

#### **Vierten Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung**

Die Vierte Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung vom 22. Dezember 2021 (GVBl. S. 1374), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Februar 2022 (GVBl. S. 57) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „Vollstationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste haben ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen, in dem eine für die Umsetzung der Hygienevorgaben verantwortliche natürliche Person mit entsprechender Schulung auszuweisen ist.“
2. In § 3 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Dritten“ durch das Wort „Vierten“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Beschäftigten ist der Zugang nur unter den Voraussetzungen des § 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes in der am 11. März 2022 geltenden Fassung zu gewähren.“
4. § 6 wird wie folgt geändert
  - a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:  
 „5. das Betreten der Einrichtung durch die Aufsichtsbehörde nach dem Wohnteilhabegesetz, Vertretende der Pflegekassen sowie Begutachtungs- und Prüfdienste, die auf Grund der Vorschriften des Elften Buches Sozialgesetzbuch tätig werden.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Heimaufsicht“ durch die Wörter „Aufsichtsbehörde nach dem Wohnteilhabegesetz“ ersetzt.
  - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:  
 „(3) Anordnungen des Gesundheitsamtes müssen Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten nach § 13 des Wohnteilhabegesetzes und der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung vom 5. Oktober 2016 (GVBl. S. 814), die durch Artikel 13 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere zur Durchführung von Bewohnerberatungen, Sprechstunden und Wahlen nach §§ 18 und 22 sowie Abschnitt 2 der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung, im Rahmen der jeweils geltenden Hygieneregeln ermöglichen.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
    - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
  6. Die §§ 9 und 10 werden aufgehoben.
  7. § 11 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
 „Der Besuch von und durch Personen, die einer der in § 8 Absatz 2 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personengruppen angehören, darf in Einrichtungen ohne Covid-19-Verdachts- oder bestätigte Covid-19-Fälle nicht präventiv beschränkt werden.“
    - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
  8. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Satz 1 wird aufgehoben.
    - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 1 bis 3.
    - c) Der neue Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „Besuchenden ist der Zugang grundsätzlich nur unter der 2G-Bedingung sowie den Voraussetzungen des § 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes in der am 11. März 2022 geltenden Fassung zu gewähren.“
  9. § 13 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ durch die Wörter „des Infektionsschutzgesetzes“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Nutzerinnen und Nutzer dürfen Besuch in den eigenen Zimmern empfangen, sofern Besuchende“ durch die Wörter „Besuchende müssen“ ersetzt.
10. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „14 Tagen“ durch die Angabe „10 Tagen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatzes 5“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 2“ ersetzt.
  - c) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
11. In § 15 Absatz 2 wird die Angabe „17. März“ durch die Angabe „19. März“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. März 2022

Senatsverwaltung  
für Wissenschaft, Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung

Ulrike G o t e

